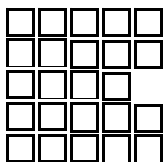


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Rückerstattung von Gebühren	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Gebührensatzung für die Städtischen Verfügungswohnungen	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

vom 30. September 1975 i. d. F. vom 22. Oktober 2001
(Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und
Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08. November 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 22.9.1975 Nr. 230 - 4025 d 18 und vom 15.12.1993 Nr. 230 - 1405 b 8/93 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält Verfügungswohnungen nach der Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen.
- (2) Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Boden und Treppenhaus, Kanalbenutzung, Grubenentleerung sowie Müllabfuhr werden Nebengebühren erhoben. Für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage ist eine zusätzliche pauschale Heizungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Benutzungs-, Neben- und Heizungsgebühren werden nach Maßgabe des § 2 berechnet.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Ausstattung der Verfügungswohnungen.
- (2) Die Benutzungs- und Nebengebühren betragen monatlich:

	Benutzungsgebühr	Nebengebühr
für Gebührgruppe A	€ 1,35/m ²	€ 1,20/m ²
für Gebührgruppe B	€ 1,45/m ²	€ 1,40/m ²
für Gebührgruppe C	€ 1,85/m ²	€ 1,55/m ²
für Gebührgruppe D	€ 2,05/m ²	€ 1,55/m ²

Bei Wohnungen, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind, beträgt die Heizungsgebühr zusätzlich 0,85 €/m².

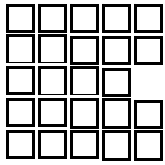
- (3) Die Zugehörigkeit einer Verfügungswohnung zu einer der vorstehenden Gebührgruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage bildet einen Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer einer Verfügungswohnung. Mehrere Benutzer einer Verfügungswohnung haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Rückerstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühren (Benutzungs- und Nebengebühren) sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. des Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.



(2) Bei Empfängern von Sozialhilfe werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten.

(3) Wird die Verfügungswohnung vor Monatsende geräumt oder aufgegeben, so wird der entsprechende Teil der Gebühr rückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für die Städtischen Verfügungswohnungen

Gebührengruppe A:

Einfachausstattung, sanitäre Sammelanlagen.

Gebührengruppe B:

Einfachausstattung, jedoch Wasseranschlüsse innerhalb der Wohnungen; sanitäre Sammelanlagen.

Gebührengruppe C:

Bessere Ausstattung, Wasseranschlüsse, Toiletten innerhalb der Wohnungen; Gemeinschaftsbäder.

Gebührengruppe D:

Bessere Ausstattung, Wasseranschlüsse, Toiletten, Duschen und Warmwasserversorgung innerhalb der Wohnungen sowie Wohnungen, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Verfügungswohnungen Nutzer Sozialhilfe obdachlos Wohnung Heizung

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]